

1. **Wie ist die rechtliche Situation für geflüchtete Menschen aus der Ukraine?**
 - a) Wie läuft die Anmeldung in der Kolpingstadt Kerpen?
 - b) Können Menschen aus der Ukraine Geldleistungen beantragen?
2. **Wie ist die medizinische Versorgung für die Geflüchteten sichergestellt?**
3. **Was ist zum Thema Corona zu beachten?**
 - a) Gelten coronabedingte Einschränkungen für geflüchtete Menschen aus der Ukraine?
 - b) Dürfen geflüchtete Menschen an den kostenlosen Corona-Tests teilnehmen?
 - c) Welche Impfungen sollten Geflüchtete jetzt erhalten, um ihre Gesundheit zu schützen und Ausbrüche zu verhindern?
4. **Sind Kinder von geflüchteten Menschen schulpflichtig?**
5. **Welche Betreuungsmöglichkeiten gibt es für Kinder im Alter von 0 bis 6 Jahren?**
6. **Welche weiteren Angebote gibt es für geflüchteten Menschen?**
7. **Was ist zu beachten, wenn Geflüchtete ihre Heimtiere mitbringen?**
8. **Können öffentliche Verkehrsmittel von Geflüchteten kostenfrei genutzt werden?**
9. **Welche Angebote zur Sprachförderung und Integration können in Anspruch genommen werden?**
10. **Weitergehende Informationen.**
11. **Haben Sie eine private Unterkunft für geflüchtete Menschen aus der Ukraine?**
12. **Es werden dringend Menschen gesucht, die ukrainisch oder russisch und deutsch sprechen!**

1. Wie ist die rechtliche Situation für geflüchtete Menschen aus der Ukraine?

Das Bundesministerium des Inneren und für Heimat hat eine Verordnung erlassen, damit Ukrainische Bürgerinnen und Bürger vorübergehend ohne Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgenommen werden können.

Das betrifft:

- I. ukrainische Staatsangehörige, die vor dem 24. Februar 2022 ihren Aufenthalt in der Ukraine hatten,
- II. Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittländer als der Ukraine, die vor dem 24. Februar 2022 in der Ukraine internationalen Schutz oder einen gleichwertigen nationalen Schutz genossen haben,
- III. Familienangehörige der unter I. und II. genannten Personengruppen.

Begünstigte von diesem „vorübergehenden Schutzmechanismus“ erhalten in Deutschland eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG). Zum jetzigen Zeitpunkt ist die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zunächst auf ein Jahr begrenzt. Inhaber:innen einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 kann eine Erwerbstätigkeit/Beschäftigung erlaubt werden.

a) Wie läuft die Anmeldung in der Kolpingstadt Kerpen?

Bürgerbüro

Bitte melden Sie sich zunächst beim Bürgerbüro der Stadt Kerpen an: buergerbuero@stadt-kerpen.de oder 02237 58162 oder 58163. Sie benötigen:

- ein gültiges Ausweisdokument (z.B. Pass oder ukrainische ID-Karte) und
- eine Wohnungsgeberbescheinigung, wenn Sie privat untergebracht sind.

Alle wichtigen Hinweise finden sie auch → [hier](#).

Ausländeramt

Nach erfolgter Klärung der Unterbringung (einwohnermelderechtliche Erfassung) in der Kolpingstadt Kerpen ist auch die Registrierung bei der Ausländerbehörde erforderlich. Hier können auch Geldleistungen und Krankenhilfe beantragt werden. Für die Terminvergabe hierfür nehmen Sie bitte Kontakt mit der Hotline unter 02237-58790 (*Montag bis Mittwoch: 9:00-12:00 Uhr und 13:30-15:30 Uhr, Donnerstag: 9:00-12:00 Uhr und 13:30-17:00 Uhr, Freitag: 9:00-12:00 Uhr*) auf. Zum Termin sind folgende Unterlagen mitzubringen:

- Identitätsnachweis (z.B. Pass oder ukrainische ID-Karte) im Original,
- biometrisches Passfoto (*Im Rathaus kann dazu ein Fotoautomat genutzt werden, jedoch muss dafür entsprechend zusätzlich Zeit eingeplant werden*),
- Antrag auf Aufenthaltserlaubnis. Das Antragsformular finden Sie hier: [Antrag Aufenthaltserlaubnis](#)

b) Können Menschen aus der Ukraine Geldleistungen beantragen?

Ja, mit dem o.g. Termin zur Registrierung können Geldleistungen beantragt werden.

Personen, die aus der Ukraine geflüchtet sind und um Unterstützung (Unterkunft, Verpflegung, medizinische Versorgung) bitten, erhalten Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Fragen zu den Kosten der Wohnung (Miete, Nebenkosten etc.) können Sie bei der Beantragung von Leistungen bei der Ausländerbehörde besprechen.

2. Wie ist die medizinische Versorgung für die Menschen aus der Ukraine sichergestellt?

Hilfsbedürftige Personen aus der Ukraine, die eine medizinische Behandlung benötigen, erhalten bei der Ausländerbehörde der Stadt Kerpen einen sog. Krankenschein. Mit diesem Krankenschein werden die Kosten übernommen.

In dringenden Fällen können Sie die Notambulanzen in den Krankenhäusern aufsuchen.

Anschriften der Krankenhäuser:

St.-Hubertus-Stift GmbH
Klosterstr. 21a
50181 Bedburg
Telefon: 02272-4040

Maria-Hilf Krankenhaus
Klosterstr. 2
50126 Bergheim
Telefon: 02271-870

Marienhospital Brühl GmbH
Mühlenstr. 21
50321 Brühl
Telefon: 02232-740

St. Katharinen-Hospital
Kapellenstr. 1-5
50226 Frechen
Telefon: 02234-5020

Dreifaltigkeits-Krankenhaus
Bonner Str. 84
50389 Wesseling
Telefon: 02236-770

3. Was ist zum Thema Corona zu beachten?

a) Gelten coronabedingte Einschränkungen für geflüchtete Menschen aus der Ukraine?

Nein. Die Empfehlungen des EU-Rates zur Beschränkung von Reisen in Europa (Ratsempfehlung 2020/912) gestatten unter anderem Reisen von Personen, die internationalen Schutz oder Schutz aus anderen humanitären Gründen benötigen.

Die Ukraine ist jedoch seit dem 27. Februar 2022 nicht mehr als Hochrisikogebiet eingestuft. Damit besteht nach der Coronavirus-Einreiseverordnung nur eine allgemeine Testpflicht vor der Einreise, aber kein Quarantäne- und Anmeldeerfordernis mehr.

RKI Information zu Covid-19:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV_node.html

b) Dürfen Geflüchtete an den kostenlosen Corona-Tests teilnehmen?

Ja. Die kostenlose Bürgertestung ist nicht an die deutsche Staatsbürgerschaft gebunden. Somit kann jede hier lebende und/oder arbeitende Person die kostenlose Bürgertestung in Anspruch nehmen.

Weitere Informationen zu finden Sie hier: <https://www.rhein-erft-kreis.de/impfen-rheinerftkreis>

c) Welche Impfungen sollten Geflüchtete jetzt erhalten, um ihre Gesundheit zu schützen und Ausbrüche zu verhindern?

Der russische Impfstoff (Sputnik) und die chinesischen Impfstoffe (Sinopharm/Sinovac) sind in Deutschland nicht anerkannt. Wenn Sie mit dem russischen (Sputnik) oder den chinesischen (Sinopharm/Sinovac) Impfstoffen geimpft wurden, benötigen Sie gemäß aktueller Rechtslage eine erneute Impfsreihe, um in der EU als Geimpfter zu gelten.

Das Robert Koch-Institut (RKI) hat entsprechende Handreichungen erstellt, die unter dem folgenden Link abrufbar sind:

https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/Impfen/Stichwortliste/F/Flucht_und_Impfen.html

Die nachfolgend bezeichneten Informationsmaterialien zur Corona-Schutzimpfung sind in ukrainischer Sprache über die nachfolgenden Links verfügbar:

- [RKI Aufklärungsmerkblatt und Einwilligungsbogen: Corona-Schutzimpfung mit mRNA-Impfstoffen](#)
- [RKI Aufklärungsmerkblatt und Einwilligungsbogen: Corona-Schutzimpfung mit proteinbasierten Impfstoffen](#)
- [RKI Aufklärungsmerkblatt und Einwilligungsbogen: Corona-Schutzimpfung mit Vektor-Impfstoffen](#)
- [Infolyer „Impfen hilft. 7 gute Gründe, sich jetzt impfen zu lassen“](#)

Ergänzend hat die Bundeszentrale für Gesundheitliche Aufklärung (BZgA) ein Paket mit Informationsmaterialien zur Corona-Schutzimpfung, zu Tests auf das Coronavirus und zu Hygienemaßnahmen in ukrainischer Sprache veröffentlicht. Es steht auf der Homepage www.infektionsschutz.de der BZgA zum Herunterladen zur Verfügung:

<https://www.infektionsschutz.de/mediathek/materialien-auf-ukrainisch/>

Das Corona-Impfzentrum des Rhein-Erft-Kreises in Hürth steht auch den Geflüchteten für kostenfreie Corona-Schutzimpfungen offen:

Impfzentrum in Hürth

Theresienhöhe 4

50354 Hürth

Montags bis freitags zwischen 14:00 Uhr und 20:00 Uhr

Weitere Infos und Impfangebote finden Sie unter dem folgenden Link:

<https://www.rhein-erft-kreis.de/impfen-rheinerftkreis>

4. Sind Kinder von geflüchteten Menschen schulpflichtig?

Für die betroffenen Kinder und Jugendlichen gilt nach § 34 Absatz 1 Schulgesetz die Schulpflicht. Den schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen wird durch die jeweiligen Schulämter vor Ort ein Schulplatz zugewiesen. Eine Schulanmeldung kann nach Anmeldung im Bürgerbüro erfolgen.

Es ist denkbar, dass in den nächsten Tagen auch Kinder und Jugendliche bei noch ungeklärtem Aufenthaltsstatus und ohne vorherige Zuweisung durch die Schulaufsichtsbehörden direkt bei Schulen vorstellig werden. Der Schulbesuch soll in diesen Fällen in Abstimmung zwischen dem für die Zuweisung zuständigen Schulamt, dem Schulträger und der jeweiligen Schule ab sofort – und auch im Vorgriff auf die erwartete Rechtslage – grundsätzlich ermöglicht werden.

Weitere Auskünfte gibt die Fachberatung der unteren Schulaufsicht im Rhein-Erft-Kreis:

Simone.pott@rhein-erft-kreis.de

5. Welche Betreuungsmöglichkeiten gibt es für Kinder im Alter von 0 bis 6 Jahren?

Angebot für geflüchtete Frauen mit Kleinstkindern

- Start ab dem 07.04.22,
- Wo: Familienladen im Haus der Familie, Kölner Straße 15, 50171 Kerpen
- Wann: 1-mal wöchentlich donnerstags von 11:00 – 12:00 Uhr
- Was: Angebot für Frauen mit Kindern in den ersten drei Lebensjahren
- Wer: Das Team Frühe Hilfen mit Unterstützung der Kolleg*innen aus der Präventionsstelle

Voraussichtlich ab dem 26.04.2022:

FZ Bottenburg in Kooperation mit FZ Spielkiste:

- Dienstags 10 bis 12 Uhr Spielgruppe für Mütter/Väter mit Kindern im Pfarrzentrum/Raum des Familienzentrums
- Dienstags 14 bis 17 Uhr Begegnungscafé in den gleichen Räumlichkeiten

FZ Wibbelstätz in Kooperation mit FZ Hummelburg und FZ Tausendfüßler:

- Samstags 10 bis 12 Uhr Begegnungscafé

FZ Panama in Kooperation mit FZ Sonnenschein und FZ Klein Föß:

- Samstags Spielgruppe abwechselnd in Buir und in Kerpen

Familienzentrum Panama, Neustraße 76, 50170 Kerpen

30.04.2022	10 bis 12 Uhr
14.05.2022	10 bis 12 Uhr
28.05.2022	10 bis 12 Uhr
11.06.2022	10 bis 12 Uhr

Familienzentrum Klein Föß, Broichstraße 12, 50170 Kerpen

07.05.2022 10 bis 12 Uhr
21.05.2022 10 bis 12 Uhr
04.06.2022 10 bis 12 Uhr
18.06.2022 10 bis 12 Uhr

6. Welche weiteren Angebote gibt es für geflüchtete Menschen?

Begegnungscafé

- Ab Freitag, 18.03.22 findet wöchentlich das Begegnungscafé im Jugendzentrum Kerpen statt.
- Wo: Jugendzentrum Kerpen (offener Bereich), Kölner Straße 27, 50171 Kerpen
- Wann: freitags zwischen 15 – 18 Uhr
- Was: Angebot für geflüchtete und Familien welche geflüchtete aufgenommen haben können in Kontakt zu kommen. Plattform für Austausch, Fragen und Sorgen. Dadurch könnten ebenfalls Kinder und Jugendliche an den Kinder- und Jugendtreff gebunden werden und auf die täglichen Angebote aufmerksam gemacht werden.
- Wer: Sozialarbeiter*innen und Sprachmittler*innen stehen für Beratung und Austausch zur Verfügung.

7. Was ist zu beachten, wenn Geflüchtete ihre Heimtiere mitbringen?

Die Regelung, dass Hunde und Katzen bei der Einreise nach Deutschland gegen Tollwut geimpft sein müssen und die Besitzer eine Bestimmung des Tollwut-Impftiters vorlegen müssen, ist zurzeit aufgehoben.

Allerdings müssen nach einer EU-Verordnung die Tiere unter amtlicher Überwachung isoliert werden, bis geklärt ist, ob eine Tollwut ausgeschlossen werden kann.

Es ist möglich, vorab einen praktizierenden Tierarzt aufzusuchen, um die Erfüllung der erforderlichen Bedingungen zügig zu erreichen. Die Tiertafel Rhein-Erft hat angekündigt, die Kosten zu übernehmen, wenn die Geflüchteten nicht genügend eigene Mittel zur Bezahlung der tierärztlichen Behandlungen haben.

Die betroffenen Tiere sind für die Übergangszeit im direkten Wohnumfeld mit möglichst geringen Kontaktmöglichkeiten zu halten.

Wenn Sie ein Heimtier mitgebracht haben, melden Sie dies bitte unverzüglich beim Veterinäramt des Rhein-Erft-Kreises unter 39@rhein-erft-kreis.de oder ukraine@rhein-erft-kreis.de

8. Können öffentliche Verkehrsmittel von Geflüchteten aus der Ukraine kostenfrei genutzt werden?

Im Gebiet des Verkehrsverbunds Rhein-Sieg (VRS) können vor dem Krieg in der Ukraine geflüchtete Menschen den ÖPNV kostenlos und ohne Ticket nutzen.

Das Angebot gilt ab sofort und bis auf Weiteres und umfasst alle Bus-, Straßen-, Stadt- und U-Bahnlinien sowie alle Nahverkehrszüge (S-Bahn, RegionalExpress und RegionalBahn). Bei Kontrollen

reicht als Fahrausweis die Vorlage eines gültigen Ausweisdokuments, aus dem die ukrainische Staatsangehörigkeit hervorgeht, aus.

Zahlreiche im Verband Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) zusammengeschlossene Verkehrsunternehmen und Aufgabenträger haben sich für die ticketfreie Nutzung des ÖPNV für Geflüchtete aus der Ukraine entschieden. Daher gilt dieses Angebot deutschlandweit, ab sofort und bis auf Widerruf.

9. Welche Angebote zur Sprachförderung und Integration können in Anspruch genommen werden?

Die Bundesregierung hat entschieden, Geflüchteten aus der Ukraine ab sofort Zugang zu den Angeboten der Sprachförderung und Beratung zu gewähren. Hierfür müssen vor Ort zunächst die Kurse eingerichtet werden.

Im Stadtgebiet von Kerpen gibt es zwei Sprachkursträger:

Die [Volkshochschule](#) (VHS) Tel.: 02271 4760-0 mit Kursen in Kerpen und

die [Arbeiterwohlfahrt](#) (AWO) Tel.: 02271 – 60311 mit Kursen in Horrem

Bei der AWO gibt es derzeit zahlreiche krankheitsbedingte Personalausfälle, daher bitten wir Sie um Verständnis, wenn der Kontakt nicht gleich gelingt.

Für eine Vorsprache bei den Sprachkursträger benötigen Interessierte ihren Pass und eine Kopie (Seite Lichtbild und Personendaten) sowie ihre Fiktionsbescheinigung oder die bereits erteilte Aufenthaltserlaubnis.

Zunächst vereinbaren Interessierte telefonisch einen Termin für die Antragstellung. Der Antrag auf Aufnahme in einen Kurs und Übernahme der Kosten wird vom Sprachkursträger an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) gerichtet. Derzeit dauert beim BAMF die Antragsbearbeitung mindestens vier Wochen.

Wenn der Bewilligungsbescheid bei den Antragstellenden eingetroffen ist, muss ein zweiter Termin beim Sprachkursträger vereinbart werden für den so genannten Einstufungstest. Dabei handelt es sich um eine Feststellung des Sprachstands, um die Interessierten in den jeweils passenden Kurs zu vermitteln. Nach der Einstufung erfolgt die Kursauswahl.

Überblick:

1. Termin beim Sprachkursträger zur Antragstellung
2. Ausfüllung des Kostenübernahmeantrags an das BAMF
3. Eintreffen des Bewilligungsbescheids bei den Antragstellenden
4. Termin beim Sprachkursträger zum Einstufungstest
5. Kursauswahl

10. Weitergehende Informationen:

Nützliche Informationen vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mit den Informationen für die Flüchtlinge aus der Ukraine auf Deutsch, Ukrainisch und Russisch:

- <https://www.bamf.de/DE/Themen/AsylFluechtlingsschutz/ResettlementRelocation/InformationenEinreiseUkraine/informationen-einreise-ukraine-node.html#doc1110318bodyText1>
- <https://www.bamf.de/DE/Themen/AsylFluechtlingsschutz/ResettlementRelocation/InformationenEinreiseUkraine/informationen-einreise-ukraine-node.html#doc1110318bodyText2>
- <https://www.bamf.de/DE/Themen/AsylFluechtlingsschutz/ResettlementRelocation/InformationenEinreiseUkraine/informationen-einreise-ukraine-node.html#doc1110318bodyText3>

Umfassende Informationen bietet auch das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen unter ihrer Internetseite an:

<https://www.mkffi.nrw/ukraine>

Unterstützung von geflüchteten Menschen im Alltag finden Sie bei unserer Hotline.

Auf der Seite der Integrationsbeauftragten der Bundesregierung finden ukrainische Staatsangehörige und auch Drittstaatsangehörige, die aus der Ukraine geflüchtet sind, aktuelle Antworten.

<https://www.integrationsbeauftragte.de/ib-de/staatsministerin/krieg-in-der-ukraine>

Unter www.germany4ukraine.de ist eine erste Basisversion eines Hilfe-Portals der Bundesregierung verfügbar. Als offizielles, staatliches und themenübergreifendes Angebot werden hier Informationen zu Unterkunft, Basisthemen sowie medizinischer Versorgung in Deutschland gebündelt.

11. Haben Sie eine private Unterkunft für geflüchtete Menschen aus der Ukraine?

In diesem Fall melden Sie sich bitte auch bei der Hotline 02237 58790 oder per E-Mail unter ukraine@stadt-kerpen.de oder nutzen Sie gern das [Kontaktformular \(KDZ Frechen\)](#).

12. Es werden dringend Menschen gesucht, die ukrainisch oder russisch und deutsch sprechen!

Um den Geflüchteten aus der Ukraine, die kein Deutsch sprechen, nach ihrer Ankunft im Rhein-Erft-Kreis zu helfen, suchen wir Unterstützerinnen und Unterstützer, die Ukrainisch sprechen und als Sprachmittler ehrenamtlich tätig sein möchten. Gleiches gilt für Unterstützer mit russischen Sprachkenntnissen, da die meisten Geflüchteten aus der Ukraine auch Russisch sprechen. Interessierte können sich an die Hotline 02237 58790 oder per E-Mail an, ukraine@stadt-kerpen.de wenden.